

Produkten herstellt und ein gegenseitiger Austausch derselben stattfindet). Das Bestehen der Gemeinschaft ist durch eine Abgrenzung des Antheils eines Jeden an der Arbeit und den Resultaten der Arbeit bedingt. Diesen Antheil bestimmt zum Theil die Gemeinschaft vermöge eines Organs ihres Gesamtwillens, zum andern Theil der Einzelne selbst. Die Sphäre der freien Selbstbestimmung, welche dem Einzelnen oder auch der kleineren Gemeinschaft innerhalb der umfassenderen Gemeinschaft nach allgemeingültigen Bestimmungen oder Gesetzen zusteht, ist das Recht des Einzelnen oder der kleineren Gemeinschaft; die Gesamtheit dieser Bestimmungen ist das innerhalb der umfassenderen Gemeinschaft geltende „Recht“ im collectiven Sinne dieses Wortes. Dem Rechte correspondirt die Pflicht, d. h. die Gesamtheit dessen, was ein jedes Glied der Gemeinschaft um des Gesamtzweckes willen zu thun und zu unterlassen hat. Dies wird in Bezug auf fremde Rechtssphären durch den Willen der berechtigten Personen bestimmt, in Bezug auf die eigene Rechtssphäre durch das eigene Bewußtsein; hiernach unterscheiden sich von einander die Rechtspflicht und die Gewissenspflicht; die letztere ist die „moralische Pflicht“ (im engeren Sinne). Die Abgrenzung der Rechtssphären gegen einander vermöge der Rechtsordnung und die Aufrechterhaltung dieser Ordnung ist durch das Verhältniß der Herrschaft und des Gehorsams bedingt. Der Träger der Herrschaft, d. h. diejenige Macht, welche die Herrschaft über die Glieder der Gemeinschaft ausübt, ist das Oberhaupt derselben. Der Staat ist die umfassendste Gemeinschaft unter Einem Oberhaupt, die auf Erreichung sittlicher Zwecke mittelst der Form der Rechtsordnung abzielt. Die wesentlichen Funktionen des Staates sind: die Gesetzgebung oder die Bestimmung der Rechtsordnung, die richterliche Entscheidung oder die Anwendung der Rechtsordnung auf streitige Fälle, und die Verwaltung oder die directe Bestimmung von Einzelem durch die oberste Staatsgewalt, und in analoger Art auch durch kleinere Gemeinschaften, innerhalb der Sphäre ihres Rechts.

§. 21. Die Anwendung des Gesetzes auf das Einzelne erfolgt mittelst eines Schlusses, dessen Obersatz das Gesetz selbst, dessen Untersatz die Subsumtion des Einzelnen unter den Subjektbegriff des Gesetzes und dessen Schlusssatz die Beziehung des Prädikatsbegriffs des Gesetzes auf das Einzelne ist. Die Allgemeingültigkeit des Obersatzes dieses Schlusses kann thatsächlich negirt werden durch eine gesetzwidrige Absicht und Handlung von Gliedern